

## **Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle**

Ziel der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist die bundesweite Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern gemäß dem fachlich anerkannten Mindeststandard von 160 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. qualitativ vergleichbaren Curricula.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle werden ihren Beitrag zur Qualitätsverbesserung der Kindertagespflege leisten und schließen deshalb folgende Kooperationsvereinbarung.

- **Gemeinsame Teilnehmerauswahl:**

Die Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle wählt aus dem Kreis arbeitsuchender oder arbeitslos gemeldeter Personen geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus und verweist sie zur Eignungseinschätzung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. auch ‚Empfehlungen zur Eignungsprüfung‘ vom DJI).

Bei den Bewerber/-innen, die sich direkt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden, ermittelt dieser, ob die Person bei der Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle gemeldet ist. Die Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle prüft die Angabe (Voraussetzung ist eine Einwilligungserklärung der Bewerber/-innen zum Datenabgleich) und erklärt, ob die individuellen Voraussetzungen für eine Förderung der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson (nicht) erfüllt sind.

- **Gemeinsame Verpflichtung auf Bildungsträger mit Gütesiegel:**

Die Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber kann nur von Bildungsträgern vorgenommen werden, die vorab ein Gütesiegel (vgl. ‚Gütesiegelkriterienkatalog‘) erworben haben. Die Auswahl der in Frage kommenden Bildungsträger trifft aus fachlicher Sicht vorrangig der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- **Gemeinsame Förderung der Qualifizierung:**

Der Förderumfang durch die Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der entsprechend Landesrecht bzw. den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe notwendig ist, damit die Person vermittelbar ist. Ist ein Qualifizierungsumfang von weniger als 160 Unterrichtseinheiten zur Vermittlungsfähigkeit vorgesehen, wird die Differenz bis zu den 160 Qualifizierungsstunden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert, wobei im Zielgebiet „Konvergenz“ eine Höchstgrenze von 120 und im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ eine Höchstgrenze von 80 Qualifizierungsstunden besteht.

Die Qualifizierung kann durch die Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle über Fördermaßnahmen im Sinne des § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III finanziert werden.

---

Unterschrift des örtlichen Trägers  
der öffentlichen Jugendhilfe

---

Unterschrift der örtlichen  
Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle

---

Ort, Datum